

Härtefallhilfe

Die Härtefallhilfe ergänzt die bestehenden Corona-Hilfsprogramm des Bundes und der Länder.

Ihr Ziel ist es, diejenigen Unternehmen und Selbständigen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den **bestehenden Hilfsprogrammen** von Bund und Ländern **nicht berücksichtigt** sind, die **grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten** aufweisen und deren **wirtschaftliche Not** eindeutig durch die **Corona-Pandemie bedingt** wurde.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige, die Corona-bedingt eine erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Die Härtefallhilfe ist subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen. Sie **kann nur dann gewährt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen**. Bevor Sie Härtefallhilfe beantragen, prüfen Sie, ob Sie im Förderzeitraum Hilfen aus anderen Corona-Hilfsprogrammen erhalten haben oder hätten erhalten können. Dies gilt insbesondere für die Überbrückungshilfe III.

Die Härtefallhilfe wird auf der Basis einer Einzelfallentscheidung in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Leistungen besteht **kein Rechtsanspruch**.

Die Höhe der der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe III (Erstattung von Fixkosten). Umsätze werden nicht erstattet. Die Härtefallhilfe beträgt **höchstens EUR 100.000 pro Antragsteller**.

Die **Antragstellung** erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe durch einen **prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigten Buchprüfer).

Die Konditionen sind nachstehendem Link zu entnehmen:

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe/haertefallhilfe/>